

Hauptsatzung alt 2017	Hauptsatzung neu 2019
<p>§ 1 Gemeinderatsverfassung Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>	<p>§ 1 Gemeinderatsverfassung Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>
<p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p>	<p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p>
<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss, 2. der Bau- und Wirtschaftsausschuss. 3. der Umlegungsausschuss (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. (4) Für Umlegungen in den einzelnen Ortsteilen werden die jeweiligen Ortsvorsteher als beratende Mitglieder hinzugezogen. (5) Weiter sollen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.</p>	<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss, 2. der Technik- und Umweltausschuss. 3. der Umlegungsausschuss (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. (4) Für Umlegungen in den einzelnen Ortsteilen werden die jeweiligen Ortsvorsteher als beratende Mitglieder hinzugezogen. (5) Weiter sollen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.</p>
<p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben. (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises</p>	<p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben. (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises</p>

<p>zuständig für:</p> <p>1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;</p> <p>2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>	<p>zuständig für:</p> <p>1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;</p> <p>2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>
<p>§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Sechstels aller Mitglieder oder einer Fraktion des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.</p> <p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>	<p>§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Sechstels aller Mitglieder oder einer Fraktion des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.</p> <p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, Bes. Gr. A 9 LBesG und vergleichbarer Beschäftigter der Entgeltgruppe 9a, 9b und 9c TVöD, Beamten des gehobenen Dienstes A 9 bis A 11 LBesG und vergleichbare Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und Funktionsstellen (Vorarbeiter),
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen,
 1. von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag in unbeschränkter Höhe,
 2. von mehr als 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall **mehr als 2.500 Euro**, aber nicht mehr als 20.000 Euro, bei Rechtstreitigkeiten ab 10.000 bis 25.000 Euro beträgt,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, Bes. Gr. A 9 LBesG und vergleichbarer Beschäftigter der Entgeltgruppe 9a, 9b und 9c TVöD, Beamten des gehobenen Dienstes A 9 bis A 11 LBesG und vergleichbare Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und Funktionsstellen (Vorarbeiter),
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen,
 1. von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag in unbeschränkter Höhe,
 2. von mehr als 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall **mehr als 5.000 Euro**, aber nicht mehr als 20.000 Euro, bei Rechtstreitigkeiten ab 10.000 bis 25.000 Euro beträgt,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als

<p>5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,</p> <p>7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>8. Angelegenheiten der Gemeinde- und Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Angelegenheiten des Kinder- und Jugendhauses (soweit nicht bautechnische Angelegenheiten betreffend), Kinderbetreuungsangelegenheiten, Familienangelegenheiten und sonstige soziale Angelegenheiten von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,</p> <p>7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>8. Angelegenheiten der Gemeinde- und Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Angelegenheiten des Kinder- und Jugendhauses (soweit nicht bautechnische Angelegenheiten betreffend), Kinderbetreuungsangelegenheiten, Familienangelegenheiten und sonstige soziale Angelegenheiten von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.</p>
<p>§ 8 Bau- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), 2. Versorgung und Entsorgung, 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, 4. Verkehrswesen, 5. Feuerlöschwesen und Bevölkerungsschutz, 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen, 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung. 10. Nutzung erneuerbarer Energien sowie technische Angelegenheiten des kommunalen Energiemanagements. <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Wirtschaftsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB), 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), 	<p>§ 8 Technik und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), 2. Versorgung und Entsorgung, 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, 4. Verkehrswesen, 5. Feuerlöschwesen und Bevölkerungsschutz, 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen, 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung. 10. Nutzung erneuerbarer Energien sowie technische Angelegenheiten des kommunalen Energiemanagements. <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB), 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

<p>1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,</p> <p>2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - ,</p> <p>3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 50.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von 50.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3,</p> <p>5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,</p>	<p>1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,</p> <p>2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - ,</p> <p>3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 50.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von 50.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3,</p> <p>5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,</p>
<p>§ 9 Umlegungsausschuss</p> <p>(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.</p> <p>(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs 1 und 2 dieser Satzung keine Anwendung.</p>	<p>§ 9 Umlegungsausschuss</p> <p>(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.</p> <p>(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs 1 und 2 dieser Satzung keine Anwendung.</p>
<p>§ 10 Ältestenrat</p> <p>(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.</p> <p>(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.</p>	<p>§ 10 Ältestenrat</p> <p>(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.</p> <p>(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.</p>
<p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>	<p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes bis Bes.Gr. A 8 LBesG und vergleichbare Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall **nicht mehr als 2.500 Euro**, bei Rechtsstreiten bis 10.000 Euro beträgt;

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes bis Bes.Gr. A 8 LBesG und vergleichbare Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall **nicht mehr als 5.000 Euro**, bei Rechtsstreiten bis 10.000 Euro beträgt;

<p>8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p> <p>14. Abgabe eines Zeugnisses der Gemeinde über die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu einem Grundstückswert von 250.000 Euro.</p> <p>15. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.</p>	<p>8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p> <p>14. Abgabe eines Zeugnisses der Gemeinde über die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu einem Grundstückswert von 250.000 Euro.</p> <p>15. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.</p>
<p>§ 13 Benennung der Ortsteile</p> <p>(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsteil Berghausen 2. Ortsteil Kleinsteinbach 3. Ortsteil Söllingen 4. Ortsteil Wöschbach <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p>	<p>§ 13 Benennung der Ortsteile</p> <p>(4) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Ortsteil Berghausen 6. Ortsteil Kleinsteinbach 7. Ortsteil Söllingen 8. Ortsteil Wöschbach <p>(5) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.</p> <p>(6) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p>
<p>§ 14 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten</p>	<p>§ 14 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten</p>

Namen.	Namen.
<p>§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.</p> <p>(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.</p>	<p>§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>(3) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.</p> <p>(4) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.</p>
<p>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren. 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, 6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht, 7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden, 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich. <p>(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung, Vermietung und Verpachtung der örtlichen öffentlichen Einrichtungen 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, 	<p>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren. 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, 6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht, 7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden, 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich. <p>(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung, Vermietung und Verpachtung der örtlichen öffentlichen Einrichtungen 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

<p>3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, 4. Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen und Spielplätzen, 5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.</p> <p>Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.</p> <p>(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, 4. Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen und Spielplätzen, 5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.</p> <p>Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.</p> <p>(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 17 Ortsvorsteher</p> <p>(1) Die Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrats. (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>§ 17 Ortsvorsteher</p> <p>(1) Die Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrats. (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p>§ 18 Örtliche Verwaltung</p> <p>In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Berghausen 2. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Kleinsteinbach 3. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Söllingen 4. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach 	<p>§ 18 Örtliche Verwaltung</p> <p>In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Berghausen 6. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Kleinsteinbach 7. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Söllingen 8. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2005 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 01.06.2017 außer Kraft.</p>

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.